



Reglement über die Beiträge an private Schulweg-Transporte in der Gemeinde Bühler

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement bestimmt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bühler.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Bühler leistet einen Beitrag an die Kosten von privaten Transporten von Schülerinnen und Schülern, wenn der zeitliche, physische oder materielle Aufwand für den Schulweg oder das damit verbundene Sicherheitsrisiko nach den Kriterien dieses Reglements das zumutbare Mass überschreitet.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bühler gemäss den Kriterien dieses Reglements, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder durch Dritte transportieren lassen.

Art. 4 Anspruchskriterien

¹ Beiträge werden auf der Kindergarten- und Primarschulstufe bis und mit der sechsten Klasse in der Regel dann ausgerichtet, wenn die Distanz, die für den Schulweg zu Fuss vom Wohnort zum Schulhaus zurückgelegt werden muss, mindestens 1.75 Kilometer beträgt. Dieses Limit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Gesuch der Eltern unterschritten werden.

² Zu berücksichtigen sind ausser dem Alter auch die durchschnittliche Gesundheit und Konstitution der betroffenen Kinder. Im Besonderen sind die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. Was einem gesunden Fünftklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für einen Erstklässler eine Überforderung sein.

³ Neben der Distanz sind auch die Gefährlichkeit sowie die Beanspruchung der Lernenden durch die Schule zu berücksichtigen. Miteinzubeziehen sind Stärke des Strassenverkehrs, Vorhandensein von Fussgängerstreifen, Trottoirs, Lichtsignalanlagen, Risiko von Übergriffen auf einsamen und abgelegenen Teilen, Begehbarkeit von Fuss- und Wanderwegen bei schlechtem Wetter, Sicherheit von Wegen ohne Beleuchtung, die im Winterhalbjahr bei Dunkelheit begangen werden müssen. Für Schüler und Schülerinnen der ersten bis vierten Primarklasse gelten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit des Weges. Für Schüler und Schülerinnen des Kindergartens ist generell ein strengerer Massstab anzulegen.

⁴ Für Schüler und Schülerinnen in der Oberstufe werden jedoch alle Schulwege in der Gemeinde Bühler als zumutbar eingestuft.

⁵ Eine verbindliche Liste der entsprechenden Gehöfte und Weiler bildet den Anhang zu diesem Reglement. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Schulkommission.

Art. 5 Beiträge

¹ Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte beträgt pro Jahr und Familie:

Zone A	Fr. 400.00	Fussweg über 1.75 km
Zone B	Fr. 600.00	Fussweg über 2.5 km
Zone C	Fr. 400.00	Fusswege, die aus Gründen gemäss Artikel 4 dieses Reglements beitragsberechtigt sind

² Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.

Art. 6 Verfahren

¹ Die in der Zone A bis C wohnhaften Eltern stellen zu Beginn des Schuljahres ein Beitrags-Gesuch an die Schulkommission Bühler.

² Die Schulkommission klärt die Anspruchsberechtigung ab.

³ Die Auszahlung der Beträge erfolgt am Ende des Schuljahres. Fahrgemeinschaften rechnen die Beiträge unter sich selbständig ab. Eltern, deren Wohnort nicht im Anhang aufgeführt ist, stellen der Schulkommission ein Gesuch zur Ergänzung der Liste. Dieses Gesuch ist bei der Schulkommission einzureichen.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Bühler am 18. April 2011 erlassen und tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Gemeinderat Bühler

Gemeindepräsidentin:

gez. Ingeborg Schmid

Gemeindeschreiber:

gez. Richard Fischbacher

Anhang

Liste der beitragsberechtigten Weiler und Gehöfte (offizielle Adresse)

Zone A (Fussweg über 1.75 km)

- Feldi 93 (ehem. Feldi 421)
- Gern 21, 27 (ehem. Gern 381, 384)
- Kernenmoos 29 (ehem. Kernenmoos 343)
- Rüti 89 (ehem. Obere Rüti 412)
- Obere Rüti 93 (ehem. Obere Rüti 683)
- Oberer Roggenhalm 5, 3, (ehem. Oberer Roggenhalm 349, 351)
- Rothalde 2
- Rothalde 3 (ehem. Rothalde 305)
- Rothaldenstrasse 5, 10, 7 (ehem. Rothalde 305, 332, 326, 330)
- Domisau 9 (ehem. Rothaldenstrasse 329)
- Untere Rüti 88, 86 (ehem. Untere Rüti 410, 411)
- Teufener Strasse 60, 58 (ehem. Unterer Dachsböhl 264, Dachböhl 266)

Zone B (Fussweg über 2.5 km)

- Ebnet 32 (ehem. Ebnet 835)
- Tanne 37 (ehem. Tanne 396)
- Harzig 35 (ehem. Harzig 392)
- Jon 96 (ehem. Jon 425)
- Strittegg 3 (ehem. Stritegg 415)
- Hohe Buche 2 (ehem. Buche 416)
- Rämisen 39 (ehem. Rämisen 397)
- Oberfeld 33 (ehem. Oberfeld 341)
- Rothaldenstrasse 14 (ehem. Rothaldenstrasse 12)
- Foren 29 (ehem. Foren 315)
- Rothaldenstrasse 14 (ehem. Foren 318)
- Rothaldenstrasse 18 (ehem. Schwanteln 307)
- Schwantlen 19 (ehem. Schwantlen 308)
- Hüsli 25 (ehem. Hüsli 314)

Zone C (Fusswege, die aus Gründen gemäss Artikel 4 dieses Reglements beitragsberechtigt sind):

- Roggenhalm 71, 79 (ehem. Roggenhalm 4)